

## **Satzung der GRÜNEN JUGEND - Bundesverband**

(Beschlissen am 09. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

- (1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

### **§ 2 Aufgaben**

Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

### **§ 3 Gliederung und Aufbau**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband besteht aus Landesverbänden entsprechend der sechzehn Bundesländer. Die Landesverbände treffen autonom Regelungen für kommunale Gebietsverbände.
- (2) Landesverbände der GRÜNEN JUGEND besitzen volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Verbände, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des Bundesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder Mehrheit.
- (4) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND Bundesverband können von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im

Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

- (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband und in einem Landesverband.
- (4) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im Bundesverband besetzten Ämter verloren.
- (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, Landesverband oder, wenn dies die zuständige Landessatzung vorsieht, bei kommunalen Gebietsverbänden möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - am 28. Geburtstag,
  - durch Tod,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.
- (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe des Bundesverbandsanteils ist in der Finanzordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Der Bundesfinanzausschuss muss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen, falls dies nicht geschieht kann die Mitgliederversammlung mit der nächst höheren Mehrheit (3/4) die Änderung der Höhe beschließen. Änderungen des Beitragsatzes treten ab dem 1.1. des Folgejahres in Kraft. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden, weiteres regelt die Finanzordnung.
- (9) Den Regelsatz des Landesverbandsanteils legt die Mitgliederversammlung fest, die Landesverbände können abweichende Sätze des Landesverbandsanteils beschließen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

## **§ 5 Organe des Bundesverbandes**

- (1) Der Bundesverband hat folgende Organe:
  - Mitgliederversammlung,
  - Bundesausschuss,
  - Bundesvorstand,

- Fachforen,
- Bildungsbeirat,
- Bundesschiedsgericht,
- Redaktion der Verbandszeitung,
- Bundesfinanzausschuss,
- Frauen- und Genderrat.

- (2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den OrganisatorInnen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.
- (3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

## **§ 6 Frauenstatut**

- (1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen und Geschlechtergerechtigkeit, um eine wirkliche Gleichberechtigung von im Verband und in der Gesellschaft zu erreichen. Näheres regelt das Frauenstatut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.
- (2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im Frauenstatut. Das Frauenstatut kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Als Fristen gelten die Fristen zur Änderung der Satzung.

## **§ 7 Wahlen**

Alle Regelungen zu Wahlen sind in der Wahlordnung zu finden. Sie gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND. Die Wahlordnung kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden. Als Fristen gelten die Fristen zur Änderung der Satzung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, auf Antrag von mehr als 2/3 der Landesverbände, auf mit 2/3-Mehrheit gefasstem Beschluss des Bundesausschusses oder auf mit 3/4-Mehrheit gefasstem Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
  - bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes,
  - beschließt das Arbeitsprogramm,
  - legt den Haushalt fest,
  - beschließt über eingebrachte Anträge,
  - erkennt Landesverbände an,
  - wählt und entlastet den Vorstand,
  - nimmt seine Berichte entgegen,
  - kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Bundesausschuss oder den Bundesfinanzausschuss überweisen,

- kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach der Satzung der Bundesausschuss und der Bundesfinanzausschuss zuständig ist.
  - beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.
- (5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des Antragstellers/ der Antragstellerin die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden je nach Zuständigkeit auf die nächste Mitgliederversammlung oder den Bundesausschuss (§ 7 Absatz 4) vertagt. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

## **§ 9 Bundesausschuss**

- (1) Der Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Bundesausschuss ist nicht befugt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzuheben. Der Bundesausschuss tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Dem Bundesausschuss gehören an:
- je zwei Delegierte pro Landesverband, davon soll ein Mitglied dem Landesvorstand angehören;
  - zwei Delegierte des Bildungsbeirates;
  - einE VertreterIn von Campusgrün - Das Bündnis grün-alternativer Hochschulgruppen;
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.
- (4) Der Bundesausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Ausgestaltung der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND,
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - Wahl von Delegierten für den Bundesfrauenrat und den Länderrat von BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN,
  - Beratung und Kontrolle des Bundesvorstandes,
  - Koordination der Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und den Ländern, sowie unter diesen,
  - Anerkennung und Auflösung von Fachforen,
  - führt sonstige ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesene Wahlen und Abstimmungen durch.
- (5) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Delegierten aus den Landesverbänden anwesend sind. Bei

Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 2 Wochen ein neuer Bundesausschuss einberufen. Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesausschuss Bericht über seine Arbeit.

- (6) Der Bundesausschuss kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesausschusses. Er vertritt den Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.
- (3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:
  - zwei gleichberechtigte SprecherInnen, darunter mindestens eine Frau,
  - die / der politische GeschäftsführerIn,
  - die / der SchatzmeisterIn,
  - sechs weitere Mitglieder davon einE frauen- und genderpolitischeR SprecherIn und einE Internationale SekretärIn.

Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die SprecherInnen, die/der politische GeschäftsführerIn und die/der SchatzmeisterIn bilden zusammen den geschäftsführenden Bundesvorstand.

- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesausschusses bedarf.
- (5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:
  - Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND;
  - in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN,
  - einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation;
  - MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten;
  - Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

## **§ 11 Bundesgeschäftsstelle**

- (1) Der Bundesvorstand stellt eine/n BundesgeschäftsführerIn und evtl. weitere Beschäftigte ein.
- (2) Die/der BundesgeschäftsführerIn ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Die/der BundesgeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.
- (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

## **§ 12 Zeitung des Bundesverbandes**

- (1) Der Bundesverband gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus. Diese Zeitschrift wird durch eine autonome Redaktion in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Erscheinungstermin, Umfang und Inhalt werden von der Redaktion zusammen mit dem Bundesvorstand festgelegt, im Zweifel entscheidet die Redaktion. Die Redaktion ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet und an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesausschusses gebunden.
- (2) Näheres regelt ein Zeitungsstatut, das von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

## **§ 13 Bundesschiedsgericht**

Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt eine Bundesschiedsordnung, die mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

## **§ 14 Bundesfinanzausschuss**

- (1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über dessen Beschlussfassung;
  - berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der Landesverbände;
  - beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes und der Landesverbände.
- (2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem/der BundesschatzmeisterIn,
  - ihrer/seiner Stellvertretung und
  - je einer/einem VertreterIn pro Landesverband, in der Regel der/die LandesschatzmeisterIn.
- (3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Die/ der BundesschatzmeisterIn lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die BundesschatzmeisterIn oder ihre/seine Vertretung.

## **§ 15 Fachforen und Bildungsbeirat**

- (1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen Arbeit.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit von einem Bundesausschuss beschlossen. Beantragungen der Einrichtung und/oder Auflösung von Fachforen sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen. Bedingung für die Einrichtung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und

mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Die Fachforen sind verpflichtet, dem Bildungsbeirat und dem Bundesausschuss jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (3) Dem Bildungsbeirat gehören die zwei KoordinatorInnen der Fachforen oder ihre StellvertreterInnen sowie vier freie KoordinatorInnen, einE VertreterIn des Frauen- und Genderrats und das Präsidium an.
- (4) Die freien KoordinatorInnen haben Stimmrecht im Bildungsbeirat. Sie werden auf dem zweiten Bundesausschuss eines Jahres für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Bundesausschuss eineN NachfolgerIn bis zur nächsten regulären Wahl.
- (5) Das Präsidium besteht aus drei Personen und der politischen Geschäftsführung und wird vom Bildungsbeirat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für das Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirats bewerben.
- (6) Näheres regelt das Statut der Bildungsarbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

### **§ 16 Internationales**

- (1) Die Internationale Koordination besteht aus fünf Mitgliedern und der/dem Internationalen SekretärIn. Die Internationale Koordination wird vom Bundesausschuss für ein Jahr gewählt. Sie hat die Aufgabe, die europäische und internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand zu koordinieren.
- (2) Die/Der Internationale SekretärIn wird auf dem ersten Bundesausschuss nach der Wahl des Bundesvorstands gewählt.
- (3) Näheres regelt das Statut der Internationalen Arbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert werden muss.

### **§ 17 Finanzen**

- (1) Der Bundesvorstand legt der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 18 RechnungsprüferInnen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, darunter mindestens eine Frau, für die Dauer von zwei Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- (2) RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND befinden.
- (3) Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

### **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz I bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu formulieren.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

### **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

### **§ 21 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten**

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

Die amtierende Frauenkommission bleibt als Frauen- und Genderrat im Amt. Zum nächsten Bundesausschuss können zwei weitere Mitglieder gewählt werden. Der Frauenrat wird erstmalig vollständig auf dem dritten Bundesausschuss 2010 gewählt.

### **§ 23 Schlussbestimmung**

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND Bundesverband umbenannt hat.